

02.02.94

Fz - In - R

Gesetzesantrag**der Länder Bayern,
Nordrhein-Westfalen und
Rheinland-Pfalz**

**Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)****A. Zielsetzung**

Als Folge der Einigung Deutschlands wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der künftigen Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen in großem Umfang zurückgegeben oder entschädigt. Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß die in das LAG eingefügten Vorschriften zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich praxisgerechter gestaltet werden müssen. Weiterhin sind Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Vermögensgesetzes sowie Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen nicht. Durch die praxisgerechtere Ausgestaltung ist mit einer Verfahrensbeschleunigung zu rechnen, die die Verwaltung der Länder und Kommunen entlastet.

02.02.94

Fz - In - R

Gesetzesantrag

**der Länder Bayern,
Nordrhein-Westfalen und
Rheinland-Pfalz**

**Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN Düsseldorf, den 1. Februar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Bayerische Staatsregierung und die Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(32. ÄndG LAG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Hanneman

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. § 233 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Die Ansprüche erlöschen durch die Verjährung."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
"(4) Für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß."
2. In § 322 Satz 2 werden nach dem Wort "Gewährung" die Wörter "und die Rückforderung" eingefügt.
3. In § 335 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gewährung" die Wörter "und die Rückforderung" eingefügt.
4. Nach § 335 a wird folgender § 335 b eingefügt:

"§ 335 b

Verfahren bei Schadensausgleich an Anteilsrechten

In Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 erteilt das nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zuständige Ausgleichsamt einen einheitlichen Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs am Anteilsrecht. Diese Entscheidung ist den dem zuständigen Ausgleichsamt bekannten Beteiligten zuzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für alle übrigen Beteiligten an die Stelle des Bescheides."

5. § 340 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Vollziehung von Rückforderungsbescheiden und von Leistungsbescheiden nicht gehemmt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das Ausgleichsamt die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. § 80 Abs. 4 Satz 2, 3 und Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend."
6. Dem § 342 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"§ 349 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."
7. § 343 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 349 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes gilt der festgestellte Schaden insoweit als in voller Höhe ausgeglichen. Wertminderungen sowie das Fehlen von Grundstücksbestandteilen werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer Kapitalgesellschaft ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Anteilseigner entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"der Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6) bleibt bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt."
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Weist der Rückzahlungsverpflichtete nach, daß der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, so ist die Rückforderung auf den Wert der Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark zu begrenzen."

- c) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Empfänger einer Schadensausgleichsleistung seiner Verpflichtung nach Satz 2 nicht nachgekommen ist."
9. § 350 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter "§ 349 und" durch die Wörter "§ 342 Abs. 2 und des § 349 sowie" ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
"Die Befristung nach Satz 2 gilt nicht in Fällen der Ausschliefung von Ausgleichsleistungen nach § 360."
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 350 b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Fälligkeit, Stundung und Vollstreckung"
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt:
"(1) Der Rückforderungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig. Für Zwecke der Verrechnung tritt die Fälligkeit mit Zustellung des Rückforderungsbescheides ein.
(2) § 222 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden."
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 343 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 340 Abs. 2 und 3" ersetzt.
11. § 350 c wird wie folgt gefaßt:
"§ 350 c
Verzinsung, Säumniszuschläge und Auslagen
(1) Die Vorschriften des § 234 Abs. 1 und 2 und der §§ 237, 238 und 240 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
(2) Die nach Fälligkeit eines Rückforderungsanspruchs für die Verwaltung der Forderung durch die Deutsche Ausgleichsbank entstehenden Auslagen trägt der Rückzahlungsverpflichtete."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Als Folge der Einigung Deutschlands wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der künftigen Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen in großem Umfang zurückgegeben oder entschädigt. Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß die in das LAG eingefügten Vorschriften zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich praxisgerechter gestaltet werden müssen. Weiterhin sind Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Vermögensgesetzes sowie Klarstellungen erforderlich.

Die Änderung des Lastenausgleichsgesetzes soll im wesentlichen der Beschleunigung des Verfahrens in den Rückforderungsfällen dienen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 233 a)

Die derzeitige Regelung führt wegen der Verweisung auf das BGB lediglich zu einem Leistungsverweigerungsrecht, beseitigt aber den Anspruch nicht. Sinn der Einführung der kurzen Verjährungsfrist war aber, durch Verwaltungsakt begründete, nicht erfüllbare Ansprüche zu erledigen. Dies geschieht nur dann, wenn die Ansprüche durch Verjährung erlöschen.

Zu Nummer 2 (§ 322)

Klarstellung, daß die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds auch an Rechtsbehelfsverfahren über die Rückforderung von Ausgleichsleistungen zu beteiligen sind.

Zu Nummer 3 (§ 335)

Verfahrensregelnde Vorschrift zur Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 335 b)

Das vorgesehene Verfahren sichert in diesen Fällen eine einheitliche Entscheidung, die nicht im Einzelfall des Anteilseigners getroffen werden kann. Das Verfahren lehnt sich an die Regelungen über die Feststellung des Schadens am Anteilsrecht an.

Zu Nummer 5 (§ 340)

Infolge der zunehmenden Zahl von Rückforderungsverfahren, insbesondere wegen des Ausgleichs eingetretener Schäden, ist eine dem Abgaberecht angepaßte Regelung erforderlich, die eine sofortige Vollziehung angefochtener Verwaltungsakte zur Einziehung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ermöglicht. Dies vermeidet auch eine Gefährdung der Durchsetzbarkeit der Rückforderung. Zudem wird die sofortige Verrechnung mit Entschädigungszahlungen aufgrund des Vermögensgesetzes ermöglicht. Die Möglichkeit der Stundungsgewährung verbleibt dem Rückzahlungsverpflichteten weiterhin.

Im Interesse einer gewissen Entlastung der Verwaltungsgerichte soll ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig sein, wenn zuvor das Ausgleichsamt einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt hat (Abs. 3 Satz 2).

Zu Nummer 6 (§ 342)

Anpassung an die vergleichbare Regelung bei Schadensausgleich nach dem 31.12.1989.

Zu Nummer 7 (§ 343)

Folge der Änderung des § 340.

Zu Nummer 8 (§ 349)

a) Die Neuregelung dient der Klarstellung, daß bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit (Einheitswertvermögen) von vollem Schadensausgleich auszugehen ist, während bei Rückgabe von Teilen davon der Schaden nur insoweit ausgeglichen ist und ein Restschaden verbleiben kann. Wertminderungen von zurückgegebenen Wirtschaftsgütern, wie z.B. auch das Fehlen von Grundstücksbestandteilen, können nach der derzeitigen Rechtslage von solchen Lastenausgleichsempfängern geltend gemacht werden, denen der nunmehr ausgeglichene Schaden nicht durch besonderen staatlichen Eingriff entstanden war. Dies ist eine deutliche Bevorzugung dieses Personenkreises gegenüber den übrigen Geschädigten. Mit der Beseitigung der Anerkennung von Wertminderungen wird eine Anpassung an die Vorschriften des Vermögensgesetzes, damit eine Vereinheitlichung der Rechtslage und eine Gleichstellung aller Lastenausgleichsempfänger, deren Schaden ausgeglichen wird, erreicht.

Eine übermäßige Belastung der Rückzahlungsverpflichteten ist durch die Vorschrift des § 349 Abs. 4 Satz 4 ausgeschlossen.

Außerdem wird klargestellt, daß ein Schadensausgleich gegenüber einer juristischen Person als Minderung des den Anteilseignern entstandenen Schadens anzusehen ist.

b) Klarstellung

c) Anpassung an die Regelungen in §§ 290 und 350 a.

Zu Nummer 9 (§ 350 a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 350 b)

Gesetzliche Regelungen über die Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs im Lastenausgleich sowie dessen Stundung fehlen bisher.

Zu Nummer 11 (§ 350 c)

Die bisherige Regelung des § 350 c ist durch die Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) obsolet.

Die Neuregelung schafft die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Zinsen, Säumniszuschlägen und Auslagenersatz in

- Stundungsfällen
- Fällen des § 340 Abs. 3, in denen die Einlegung des Rechtsbehelfs erfolglos blieb
- Fällen einer Nichtzahlung von fälligen Forderungen.

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

A. Zielsetzung

Als Folge der Einigung Deutschlands wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der künftigen Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen in großem Umfang zurückgegeben oder entschädigt. Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß die in das LAG eingefügten Vorschriften zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich praxisgerechter gestaltet werden müssen. Weiterhin sind Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Vermögensgesetzes sowie Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen nicht. Durch die praxisgerechtere Ausgestaltung ist mit einer Verfahrensbeschleunigung zu rechnen, die die Verwaltung der Länder und Kommunen entlastet.

18.03.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des
Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, den beigefügten
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag
einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Zweiunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (32. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. § 233 a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Ansprüche erlöschen durch die Verjährung."
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Für die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß."
2. In § 322 Satz 2 werden nach dem Wort "Gewährung" die Wörter "und die Rückforderung" eingefügt.
3. In § 335 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gewährung" die Wörter "und die Rückforderung" eingefügt.

4. Nach § 335 a wird folgender § 335 b eingefügt:

" 335 b

Verfahren bei Schadensausgleich an Beteiligungen

(1) In Fällen des § 349 Abs. 3 Satz 3 erteilt das nach § 31 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und § 33 Abs. 2 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung zuständige Ausgleichsamt einen einheitlichen Bescheid über die Höhe des Schadensausgleichs an der Beteiligung.

(2) Hat das zuständige Ausgleichsamt nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist der Bescheid den ermittelten Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheides."

5. § 340 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Abweichend von Absatz 1 entfällt die aufschiebende Wirkung bei Rechtsbehelfen gegen Rückforderungsbescheide und Leistungsbescheide.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das Ausgleichsamt die Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. § 80 Abs. 4 Satz 2, 3 und Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend."

6. Dem § 342 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

"§ 349 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

7. § 343 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 349 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Rückgabe einer wirtschaftlichen Einheit oder eines Wirtschaftsgutes sowie bei der Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte über solche Vermögenswerte wird vermutet, daß der festgestellte Schaden insoweit in voller Höhe ausgeglichen ist. Bei Rückgaben von Vermögenswerten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegen sind, gilt der festgestellte Schaden insoweit stets in voller Höhe als ausgeglichen; Wertminderungen sowie das Fehlen von Zubehör oder Inventar werden nicht berücksichtigt. Werden Schäden einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts ganz oder teilweise durch Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Entschädigungszahlungen ausgeglichen, ist der Schadensausgleich dem einzelnen Beteiligten entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis zuzurechnen. Bei Schadensausgleichsleistungen nach dem Vermögensgesetz oder anderen innerdeutschen Rechtsvorschriften in Geld oder Geldeswert in Deutscher Mark oder in Form der Bereitstellung von Ersatzgrundstücken ist der festgestellte Schaden in voller Höhe ausgeglichen."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"der Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 6) bleibt bei der Berechnung des zurückzufordernden Zinszuschlages unberücksichtigt."

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Weist der Rückzahlungsverpflichtete nach, daß der Wert der erlangten Schadensausgleichsleistung geringer ist als der Rückforderungsbetrag, so ist die Rückforderung auf den Wert der Schadensausgleichsleistung in Deutscher Mark zu begrenzen."

- c) In Absatz 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Empfänger einer Schadensausgleichsleistung seiner Verpflichtung nach Satz 2 nicht nachgekommen ist."

9. § 350 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "§ 349 und" durch die Wörter "§ 342 Abs. 2 und des § 349 sowie" ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
"Die Befristung nach Satz 2 gilt nicht in Fällen der Ausschießung von Ausgleichsleistungen nach § 360."
- b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 350 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Fälligkeit, Stundung und Vollstreckung"
- b) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 1 und 2 vorangestellt:
"(1) Der Rückforderungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig. Für Zwecke der Verrechnung tritt die Fälligkeit mit Zustellung des Rückforderungsbescheides ein.
(2) § 222 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden."
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 3 bis 5.
- d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 343 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 340 Abs. 2 und 3" ersetzt.

11. § 350 c wird wie folgt gefaßt:

"§ 350 c

Verzinsung, Säumniszuschläge und Auslagen

- (1) Die Vorschriften des § 234 Abs. 1 und 2 und der §§ 237, 238 und 240 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die nach Fälligkeit eines Rückforderungsanspruchs für die Verwaltung der Forderung durch die Deutsche Ausgleichsbank entstehenden Auslagen trägt der Rückzahlungsverpflichtete."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Als Folge der Einigung Deutschlands wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Vermögensgesetzes und der künftigen Regelungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes in der ehemaligen DDR weggenommenes Vermögen in großem Umfang zurückgegeben oder entschädigt. Die Praxiserfahrungen haben gezeigt, daß die in das LAG eingefügten Vorschriften zur Rückforderung von Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich praxisgerechter gestaltet werden müssen. Weiterhin sind Anpassungen an die geänderten Vorschriften des Vermögensgesetzes sowie Klarstellungen erforderlich.

Die Änderung des Lastenausgleichsgesetzes soll im wesentlichen der Beschleunigung des Verfahrens in den Rückforderungsfällen dienen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 233 a)

Die derzeitige Regelung führt wegen der Verweisung auf das BGB lediglich zu einem Leistungsverweigerungsrecht, beseitigt aber den Anspruch nicht. Sinn der Einführung der kurzen Verjährungsfrist war aber, durch Verwaltungsakt begründete, nicht erfüllbare Ansprüche zu erledigen. Dies geschieht nur dann, wenn die Ansprüche durch Verjährung erlöschen.

Zu Nummer 2 (§ 322)

Klarstellung, daß die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds auch an Rechtsbehelfsverfahren über die Rückforderung von Ausgleichsleistungen zu beteiligen sind.

Zu Nummer 3 (§ 335)

Verfahrensregelnde Vorschrift zur Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 335 b)

Das vorgesehene Verfahren sichert in diesen Fällen eine einheitliche Entscheidung, die nicht im Einzelfall eines Beteiligten getroffen werden kann. Das Verfahren lehnt sich an die Regelungen über die Feststellung des Schadens an der Beteiligung an.

Zu Nummer 5 (§ 340)

Infolge der zunehmenden Zahl von Rückforderungsverfahren, insbesondere wegen des Ausgleichs eingetretener Schäden, ist eine dem Abgaberecht angepaßte Regelung erforderlich, die eine sofortige Vollziehung angefochtener Verwaltungsakte zur Einziehung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ermöglicht. Dies vermeidet auch eine Gefährdung der Durchsetzbarkeit der Rückforderung. Zudem wird die sofortige Verrechnung mit Entschädigungszahlungen aufgrund des Vermögensgesetzes ermöglicht. Die Möglichkeit der Stundungsgewährung verbleibt dem Rückzahlungsverpflichteten weiterhin.

Im Interesse einer gewissen Entlastung der Verwaltungsgerichte soll ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig sein, wenn zuvor das Ausgleichsamt einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise abgelehnt hat (Abs. 3 Satz 2).

Zu Nummer 6 (§ 342)

Anpassung an die vergleichbare Regelung bei Schadensausgleich nach dem 31.12.1989.

Zu Nummer 7 (§ 343)

Folge der Änderung des § 340.

Zu Nummer 8 (§ 349)

- a) Die Neuregelung legt fest, daß bei Rückgabe eines Wirtschaftsgutes oder einer wirtschaftlichen Einheit (Einheitswertvermögen) grundsätzlich eine widerlegbare Vermutung für einen vollen Schadensausgleich besteht. Für die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Vermögenswerte gilt insoweit, als Vermögen zurückgegeben oder die vollen Verfügungsrechte darüber wieder hergestellt werden, stets ein voller Schadensausgleich. Die Unterscheidung war notwendig, da das Vermögensgesetz sowie das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz für diesen Bereich abschließend die offenen Vermögensfragen regeln. Für die in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31.12.1937 liegenden Vermögenswerte Deutscher erfolgte eine abschließende Regelung der Vermögensfragen im Rahmen der bisher abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge noch nicht (vgl. begleitenden Schriftwechsel zu den Verträgen über eine gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit mit der Republik Polen vom 17.6.1991 und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vom 27.2.1992).

Bei Schadensausgleich von nur Teilen des im Lastenausgleich berücksichtigten Vermögensverlustes kann ein Restschaden verbleiben. Da bei Vermögenswerten im Beitrittsgebiet stets eine gesetzliche Fiktion für einen vollen Schadensausgleich gilt, kann in diesem Gebiet bei Rückgabe von Vermögenswerten oder Wiederherstellung der vollen Verfügungsrechte darüber (z.B. durch Herstellung der deutschen Einheit) ein Restschaden nur verbleiben, wenn ganz wesentliche Teile des Vermögens bei der Rückgabe fehlen (z.B. Flächen, Gebäude oder Betriebsteile) und hierfür kein anderweitiger Schadensausgleich gewährt wird. Wertminderungen von zurückgegebenen Wirtschaftsgütern, wie z.B. auch das Fehlen von Zubehör und Inventar im Sinne der §§ 97, 98 BGB, müssen unberücksichtigt bleiben, da diesbezügliche Ansprüche auch im Rahmen des Vermögensgesetzes nicht ausgeglichen werden. Durch

die Neuregelung werden die Personen mit Schadensausgleich außerhalb des Vermögensgesetzes denen gleichgestellt, deren Rückgabeansprüche unter das Vermögensgesetz fallen.

Eine übermäßige Belastung der Rückzahlungsverpflichteten ist durch die Kappingsregelung in § 349 Abs. 4 Satz 4 ausgeschlossen.

In die Vorschrift einzufügen war eine Zurechnungsregelung für den Schadensausgleich von juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts sowie für die Behandlung künftiger Schadensausgleichsleistungen nach dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz.

b) Klarstellung

c) Anpassung an die Regelungen in §§ 290 und 350 a.

Zu Nummer 9 (§ 350 a)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10 (§ 350 b)

Gesetzliche Regelungen über die Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs im Lastenausgleich sowie dessen Stundung fehlen bisher.

Zu Nummer 11 (§ 350 c)

Die bisherige Regelung des § 350 c ist durch die Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) obsolet.

Die Neuregelung schafft die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Zinsen, Säumniszuschlägen und Auslagenersatz in

- Stundungsfällen
- Fällen des § 340 Abs. 3, in denen die Einlegung des Rechtsbehelfs erfolglos blieb
- Fällen einer Nichtzahlung von fälligen Forderungen.